

Hansestadt Stralsund | Postfach 2145 | 18408 Stralsund

Stadt Bad Sülze
Über das Amt Recknitz-Trebeltal
Karl-Marx-Straße 18
18465 Tribsees

Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege

Kontakt Oliver Dillmann
Badenstraße 17
Durchwahl 03831 252 640
Telefax 03831 252 52 623
E-Mail ODillmann@stralsund.de
Seite 1 von 1
Datum

23. FEB. 2022

Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet am Haselbusch“ der Stadt Bad Sülze Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zum Vorentwurf gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Dr. Schmutzer,

die Hansestadt Stralsund hat die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet am Haselbusch“ der Stadt Bad Sülze mit Stand vom November 2021 geprüft. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines etwa 4 ha großen Allgemeinen Wohngebietes mit etwa 37 Baugrundstücken auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Ausweisung des geplanten Wohngebietes in isolierter Lage außerhalb des Gemeindehauptortes nördlich der Landesstraße L 19 und des Gewerbegebietes Reddersdorf fragwürdig. Belange der Hansestadt Stralsund werden durch die Planung jedoch nicht berührt.

Die Hansestadt Stralsund ist in ihrer oberzentralen Funktion von der Planung daher nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Alexander Badrow

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Bad Sülze
über das Amt Recknitz-Trebeltal
Karl-Marx-Straße 18
18465 Tribsees

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 31. Januar 2022
Mein Zeichen: 511.140.02.10030.22
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Stefanie Bülow
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76
18507 Grimmen
Zimmer: 407
Telefon: 03831 357-2933
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: stefanie.buelow@lk-vr.de
Datum: 02. März 2022

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Wohngebiet am Haselbusch" der Stadt Bad Sülze

hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31. Januar 2022 (Posteingang: 2. Februar 2022) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 1000 mit Stand vom November 2021
- Begründung mit Stand vom November 2021

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Stadt Bad Sülze beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet am Haselbusch“ im Regelverfahren nach § 10 BauGB der Nachfrage nach neuem Wohnraum nachzukommen. Die stadteigenen Flächen sollen durch die Aufstellung der vorliegenden Planung aufgewertet werden.

Das Plangebiet befindet sich im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Sülze (Ursprungsplan; Stand: Juli 2006). Der Bereich wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in den Unterlagen nicht eingegangen, jedoch liegen mir Unterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sülze vor. Insofern erfolgt hier die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Die Unterlagen zur vorliegenden Planung sind hinsichtlich der Auseinandersetzung mit dem Flächennutzungsplan zu ergänzen.

Von der Einhaltung des Entwicklungsgebotes kann aufgrund des bereits parallellaufenden Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sülze ausgegangen werden.

Planzeichnung/Planzeichenerklärung

Zur rechtssicheren Anwendung des Planes sind ergänzende Bemaßungen der Baufelder zur genauen Verortung im Plangebiet erforderlich. Die Planzeichnung ist zu ergänzen.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Der Planzeichnung kann nicht entnommen werden, welche Bauweise die Gemeinde in dem Plangebiet anstrebt. Die Planzeichnung und die textliche Festsetzung sind dahingehend zu ergänzen.

Die Darstellung des Regenwasserrückhaltebeckens erfolgt mit dem falschen Planzeichen. Richtig wäre das Planzeichen Nr. 7 mit der Zweckbestimmung „Abwasser“. *„Nach der Definition von Abwasser umfasst dieses sowohl Schmutz- als auch Regenwasser. Demzufolge ist ein Regenwasserrückhaltebecken planungsrechtlich eine 'Fläche für die Abwasserbeseitigung'.“* (Volker Schwier in „Handbuch der Bebauungsplanfestsetzungen“, Verlag C. H. Beck München 2002, § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, Kapitel 27, Nr. 5, Seite 903)

Es wird zudem auf die DIN 4045 hingewiesen; das Abwasser wird in Schmutzwasser, Regenwasser, Fremdwasser (z. B. durch undichte Rohre eindringendes Grundwasser), Mischwasser und Kühlwasser unterschieden. „Abwasser gilt strafrechtlich als Abfall.“ (Lange, Otterpohl in „Ökologie aktuell - Abwasser - Handbuch zu einer zukunftsfähigen Wasserwirtschaft“, MALLBETON-Verlag, 2. Auflage Kapitel 2.1 Abwasser, Seite 41)

Zur eindeutigen Abgrenzung von Verkehrsflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung sollte die Straßenbegrenzungslinie (Planzeichen Nr. 6.2) verwendet werden. Diese ist für die einzelnen Straßen-Verkehrsflächen durchgehend zu verwenden. Die Straßenbegrenzungslinie darf -außer durch Baulinien/Baugrenzen- nicht unterbrochen werden. Die Straßenquerschnitte sollten als Hinweis in der Planzeichnung ergänzt werden.

Die Straßenverkehrsflächen sind zudem als Planstraßen mit entsprechender Bezifferung zu Kennzeichnung.

Die Darstellung der Sichtdreiecke gemäß RAST 06 (Richtlinien für Anlagen von Stadtstraße) in der Planzeichnung fehlt gänzlich und sollte ergänzt werden.

Zudem ist die Titelbezeichnung mit der Angabe auf die örtlichen Bauvorschriften zu ergänzen. Die Unterlagen sind anzupassen.

Des Weiteren ist sowohl in der Präambel und den Verfahrensvermerken die Angabe „örtliche Bauvorschriften“ zu ergänzen. Beispiel: „...und dem Text (Teil B) mit örtlichen Bauvorschriften...“

Um Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften ahnden zu können ist der Verweis auf die entsprechende Ordnungswidrigkeitsvorschrift in § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 LBauO M-V erforderlich.

Textliche Festsetzungen

Gemäß Pkt. 1.1.1 in Teil B - Text sollen zu den allgemein zulässigen Nutzungen nur die sonstigen nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise zulässig sein. Der Ausschluss der sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, hier die Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO auszuschließen. Die textliche Festsetzung ist zu ergänzen. Zu berücksichtigen ist, dass auch Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO auszuschließen sind. Im Weiteren verweise ich auf die folgende Stellungnahme der Bauordnung.

Die Gemeinde beabsichtigt zudem, dass für die Wohngebäude nur harte Bedachungen in den Farben naturrot oder anthrazit zulässig sind. Hier ist eine genaue Angabe der Materialien und Farben aus dem „RAL Design SYSTEM“ erforderlich.

Textliche Festsetzungen sind rechtseindeutig zu formulieren. Erforderliche Erläuterungen sind in der Begründung darzulegen (§ 2a BauGB).

Begründung

Gemäß der Begründung unter Pkt. 6.3.1 „Art und Maß der baulichen Nutzung“ (Seite 13) ist die Angabe der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen auf 9,50 m begrenzt. Dies steht im Widerspruch zu der Planzeichnung und Teil B-Text. Hier wird die maximal zulässige Höhe auf 8,50 m begrenzt. Die Widersprüche sind zu beheben.

In Kapitel 6.4 „Umweltprüfung“ (Seite 15) wird eine andere Gemeinde, hier die Ortslage Cammin bezeichnet. Die Planung und dessen Inhalte sind auf das vorliegende Plangebiet der Stadt Bad Sülze abzustellen.

Die Aussage zum Brandschutz in der Begründung (Seite 21) ist nicht ausreichend. Es reicht nicht aus, dass die Löschwassermenge von 48 m³/h zur Verfügung stehen muss. Insofern hat die Gemeinde zu prüfen ob der Brandschutz tatsächlich gewährleistet ist. Die Unterlagen sind zu überarbeiten.

In der Begründung fehlt die Auseinandersetzung zu den Planungsalternativen und ist zu ergänzen.

Bauaufsicht

In der Begründung zum Bebauungsplan wurde festgestellt, dass Innenentwicklungspotenziale zur Ausweisung von Wohnbaulandflächen in der Stadt Bad Sülze und den dazugehörigen Ortsteilen nicht vorhanden sind und daher eine Ausweisung des Wohngebietes Haselbusch nördlich des Gewerbegebietes Reddersdorf erfolgen soll. Dieses Baugebiet ist von den Wohnstandorten in Bad Sülze ca. 880 m und Reddersdorf ca. 500 m entfernt. Es erfolgt keine direkte Anbindung an die Ortslagen. Das südlich bestehende Gewerbegebiet Rostocker Chaussee, welches durch die Ausweisung des B- Planes Nr. 2 entstanden ist, wird durch die Landesstraße L 19 vom künftigen Plangebiet „Wohngebiet Haselboden“ getrennt.

In der Planzeichnung wurde ein bepflanzter Lärmschutzwall ausgewiesen. Damit dieser Lärmschutzwall die Beeinträchtigungen ausgehend von der südlich verlaufenden Landesstraße L 19 und des Gewerbegebietes minimieren soll, ist die notwendige Höhe und Breite des Walls festzusetzen. Lärmschutzwälle sind bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Daher sind auch von Lärmschutzwällen Abstandsflächen freizuhalten. Nach der Planzeichnung grenzt der Lärmschutzwall direkt an die südlichen Baugrundstücke. Die Abstandsfläche des Lärmschutzwalles würde dann auf diesen Grundstücken liegen. Hier wäre zu prüfen, ob abweichende Maße der Abstandsflächen nach § 86 Abs. 1 Nr.6 LBauO M-V als örtliche Bauvorschriften festgesetzt werden sollen, soweit dies zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist und eine ausreichende Belichtung sowie der Brandschutz gewährleistet ist.

Nach der Art der baulichen Nutzung wurde ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die Ansiedlung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetrieben und Tankstellen sind mit dem Planungszielen der Stadt nicht vereinbar. Dagegen können sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch Ferienhäuser im Sinne des § 13a BauNVO in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zu den nicht störenden Gewerbebetrieben gehören und damit ausnahmsweise zulässig wären. Hier wird empfohlen, diese entsprechend den formulierten städtebaulichen Zielvorstellungen auszuschließen.

Umweltschutz

Bodenschutz:

Dem Vorschlag zur Festlegung des Untersuchungsraumes wird gefolgt.

Erwartet werden im Umweltbericht Aussagen zur Betroffenheit des Schutzgutes Boden im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des im Plangebiet vorhandenen Bodens, sowie der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden. Es ist darzulegen, inwieweit die vorgese-

hene Kompensationsmaßnahme (zu 2.6 der Planbegründung) geeignet ist, auch durch die Planung verursachte Eingriffe in den Boden durch Aufwertungen des Bodens (Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz) auszugleichen.

Immissionsschutz:

Nachforderung:

In der Begründung klingt an, dass aufgrund der zu erwartenden Verkehrslärmbelastung im Plangebiet durch die südlich verlaufende Landesstraße eine Schallprognose auf der Basis der DIN 18005/1 zu erarbeiten ist. Dem wird von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde gefolgt. In der Prognose ist ebenfalls die Geräuschrelevanz des Gewerbegebietes Redderstorf zu betrachten.

In der Planzeichnung ist bereits ein Lärmschutzwall festgesetzt. Die baulichen Dimensionen wie Länge, Höhe, Breite des Fußes und der Krone, die sich aus der Schallprognose ergeben, sind ebenso festzusetzen.

Wasserwirtschaft

Aus wasserbehördlicher Sicht gelten im Zusammenhang mit Erstellung des B-Plans Nr. 17 Vorgaben für den Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) sowie für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder noch festzusetzenden Wasserschutzgebiet einer Wasserfassung.

Hinweise zu Grundwasserbenutzungen/Grundwasserabsenkungen, Erdaufschlüssen/ Bohrungen

Grundwasserabsenkungen sind Gewässerbenutzungen im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG und bedürfen u. U. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Alle Erdaufschlüsse, bspw. für Baugrunduntersuchungen oder Erdwärmesonden, sind gemäß § 49 WHG der unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen.

Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet sind keine Gewässer 1. oder 2. Ordnung vorhanden. Dieser Punkt wurde in der Begründung bereits korrekt berücksichtigt.

Wasserversorgung, Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Anbindung an das öffentliche Trinkwassernetz, bereitgestellt durch die Wasser und Abwasser GmbH Boddenland, ist Voraussetzung für das Vorhaben.

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungspflicht obliegt dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze (AWZV). Das anfallende Schmutzwasser ist dem AWZV gemäß geltender Satzung zu übergeben. Von einer ausreichenden Dimensionierung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage in Kneese wird mithin ausgegangen.

Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll gesammelt und im Süden des Plangebiets in ein neu herzustellendes Regenrückhaltebecken abgeleitet werden. Diese Planung ist zu konkretisieren und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt gemäß § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die erlaubnispflichtig ist. Es ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten insbesondere die Vorgaben und Belange des WHG und der AwSV. Auf das Sorgfaltsgebot gemäß § 5 WHG wird hingewiesen. Die Neuerrichtung von Anlagen ist in Abhängigkeit von ihrer Gefährdungstufe der unteren

Wasserbehörde anzuzeigen und von einem Sachverständigen nach AwSV vor Inbetriebnahme zu prüfen.

Hochwasserrisikogebiet

Das Vorhaben liegt nicht in einem Hochwasserrisikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Kompensation

„Zur Kompensation des Eingriffes wird eine Ökokontomaßnahme in der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ genutzt.“

Naturschutz

Mit dem Bebauungsplan werden etwa 4 ha Ackerflächen überplant. Für die Kompensation sind etwa 3,8 ha Flächenäquivalente geplant.

Für die Eingriffsermittlung ist die Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung erforderlich. Die Abgrenzung der Biotoptypen sollte auf Grundlage der vom Landesvermessungsamt im Internet zur Verfügung gestellten Luftbilder erfolgen. Die Darstellung sollte mindestens im Maßstab des Planes erfolgen. Im vorliegenden Fall ist bei der Biotopkartierung zur Berücksichtigung der mittelbaren Beeinträchtigungen ein Puffer von 200 m rund um den Geltungsbereich einzubeziehen.

Westlich angrenzend wird ein schmaler Streifen des Grünlandes mit überplant. Südwestlich wurde das Grünland aufgelassen. Für eine fachgerechte Ermittlung der Grünlandbiotope sind die Flächen im Zeitraum von Anfang Mai bis zum ersten Schnitt bzw. dem Beginn der Beweidung zu kartieren. Im Südwesten befindet sich ein Gehölz, dass dem Biotopschutz unterliegen könnte. Hier sind die Gehölzarten und die Deckungsgrade der Gehölzarten zu erfassen.

Die verloren gehenden Ackerflächen sind vollständig bei der Bilanzierung zu berücksichtigen. Minderungsmaßnahmen gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung können gegengerechnet werden. Hier bietet sich die Festsetzung der Maßnahme zur Gestaltung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens an. Gehölzpflanzmaßnahmen können ebenfalls angerechnet werden, wenn ein Pflanzplan aus den Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung entwickelt wird.

Im Nordwesten sind große landschaftliche Freiräume bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Das Ökokonto ist in der Satzung zu benennen und die Abbuchung sicherzustellen.

Für das Landschaftsbild sollten Festsetzungen zur Eingrünung des Baugebietes aufgenommen werden.

Zur Vermeidung von Eingriffen sollten Festsetzungen zur Teilversiegelung von Wegen, Straßen und Stellplätzen aufgenommen werden.

Es sollte ein artenschutzrechtliches Fachgutachten dem Umweltbericht beigelegt werden. Im Südwesten sind Zauneidechsenvorkommen bekannt. Daher ist an den Straßen- und Wegeändern mit der Art zu rechnen. Festsetzungen zum Ausschluss von Kleintierfallen sowie Ersatzhabitate für Zauneidechsen können zur artenschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit beitragen.

Denkmalschutz

Baudenkmale:

Im o. g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Bodendenkmale:

Im o. g. Gebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

Kataster und Vermessung

Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Vermarkte und unvermarkte Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Zur Verbesserung der räumlichen Einordnung sollten alle angrenzenden Flurstücke bezeichnet werden.

Tiefbau

Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV einzuholen.

Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Die festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend zu bemessen, um die Verkehrsflächen entsprechend der vorgenannten Verpflichtung zu planen und herzustellen.

Der Verweis auf die Ortslage Cammin unter Pkt. 6.4 - Umweltprüfung ist nicht nachvollziehbar.

Abfallwirtschaft

In der Stadt Bad Sülze wird die Entsorgung der Abfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen" (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung, gültig seit dem 01. Januar 2020 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegt aufgrund der künftigen Nutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 der AbfS.

Alle Abfallbehälter/-säcke sowie Sperrmüll sind gemäß § 15 Absatz 2 AbfS am Tag der Abholung an der Bürgersteigkante bzw. am Straßenrand der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge nicht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Henry Schmuhl
Fachgebietsleiter

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 03834 514939 0 / Fax 03834 514939 70
E-Mail: poststelle@afrivp.mv-regierung.de

Vfg. 1)
Stadt Bad Sülze
über Amt Recknitz-Trebeltal
Karl-Marx-Str. 18
18465 Tribsees

Bearbeiter: Katja Wächtler
Telefon: 03834 / 51 49 39 - 21
E-Mail: katja.waechtler@afrivp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.1.73.007.2 / 3_352_92
Datum: 21.03.2022

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
08.02.2022 (per Mail)

nachrichtlich:

- 2) - Landkreis Vorpommern-Rügen
- 3) - WM M-V, Abt. 7, Ref. 750-1

Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 17 „Wohngebiet am Haselbusch“ i.V.m. der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (B-Plan) der Stadt Bad Sülze, Landkreis Vorpommern-Rügen
(Posteingang: 08.02.2022, Entwurfsstand: 11/2021)
hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Plananzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o.g. Vorhaben beabsichtigt die Stadt Bad Sülze, nördlich des Gewerbegebietes im Ortsteil Reddersdorf – entlang der Landesstraße L 19 - auf einer Fläche von ca. 4,0 ha ein allgemeines Wohngebiet mit 37 Bauplätzen für den individuellen Wohnungsbau zu entwickeln. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, die nicht an die bebauten Ortslagen (Bad Sülze ca. 900 m, Reddersdorf ca. 500 m entfernt) anschließt. Im rechtswirksamen FNP der Stadt Bad Sülze wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP soll im Parallelverfahren angepasst und als Wohnbaufläche dargestellt werden. Mit den Vorhaben soll der stetigen Nachfrage an Baugrundstücken für Einfamilienhäusern entsprochen werden.

Landesplanerische Bewertung

Die Stadt Bad Sülze nimmt gemäß Programmpunkt 3.2.4 (1) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP, 2010) eine Funktion als Grundzentrum wahr. Gemäß der Zielsetzung 4.2 (1) Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V, 2016) ist die Wohnbauflächenentwicklung unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung im Sinne einer Bündelung und effizienten Nutzung von Infrastrukturen sowie Sicherung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist grundsätzlich der Hauptort der Stadt Bad Sülze.

Bei dem Standort handelt es sich um eine Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen in den unbebauten Außenbereich hinein. Die Verlagerung der Wohnbauflächenentwicklung in den Außenbereich ist vor dem Hintergrund der landesplanerischen Zielsetzung einer auf die Innenentwicklung ausgerichteten Orts- und Siedlungsentwicklung 4.1 (5) LEP darzustellen und durch städtebauliche und raumordnerische Kriterien zu begründen. Gemäß dem Ziel 4.1 (5) LEP M-V sind in den Gemeinden vorrangig die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. Aus

den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass im Gemeindehauptort Bad Sülze derzeit keine entsprechenden Potenzialflächen zur Verfügung stehen. Vertiefende Erläuterungen hierzu bzw. eine detaillierte Betrachtung der Mobilisierungsmöglichkeiten im Innenbereich sind nicht aufgeführt. Das Plangebiet schließt nicht direkt an die bebaute Ortslage an. Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung von Siedlungsflächen an den bestehenden Siedlungskörper sind nur zulässig, wenn aufgrund besonderer unternehmerischer Anforderungen die Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche nicht möglich ist. Die Planung eines Siedlungsgebietes mit Wohnnutzungen erfordert keine spezifischen Standortanforderungen, die eine solitäre Lage rechtfertigen.

Mit der Planung würde eine Zersiedlung der Landschaft befördert, die nicht einer zukunftsorientierten, kompakten Siedlungsentwicklung entspricht. Entsprechend dem Ziel 4.1 (6) LEP MV soll eine Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern vermieden werden.

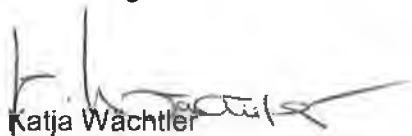
Die Planvorhaben orientieren sich ebenfalls nicht an den Programmsätzen 4.1 (1) und 4.1 (3) [Siedlungsstruktur] des LEP M-V.

Zusammenfassung

Der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Wohngebiet am Heselbusch“ i.V.m. der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Sülze stehen Ziele der Raumordnung entgegen.

Für Rückfragen, Plangespräche oder Ortsbegehungen stehe ich Ihnen nach Absprache gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Katja Wächter

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/18/22
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 28.02.22

Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet am Haselbusch“ der Stadt Bad Sülze

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Durch die vorliegende Planung werden die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nicht berührt.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

E-Mail: info@baukonzept-nb.de

Ihr Zeichen: 30684
Ihre Nachricht vom: 31.01.2022
Bearbeiter: Herr Pollee (Abt. 5)
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-22035-510
Tel.: 03843 777-514 (Abt. 5), -
Fax: 03843 777-9888
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 07. MRZ. 2022



Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Abteilung 5.

Im Auftrag

Albrecht
U. Albrecht

Vorhaben

Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet Am Haselbusch“ der Stadt Bad Sülze

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Abteilung 5)

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

- [1] Satzung der Stadt Bad Sülze über den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet Am Haselbusch“, Vorentwurf vom November 2021
- [2] Begründung zur Satzung der Stadt Bad Sülze über den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet Am Haselbusch“, Vorentwurf vom November 2021

Das LUNG begrüßt die Erarbeitung einer Schallimmissionsprognose hinsichtlich des Verkehrslärms und unterstützt diese Vorgehensweise.

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12b
18273 Güstrow
Telefon: 03843 777-0
Telefax: 03843 777-105
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umweltträchtlichkeitsüberwachung
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 03831 696-0
Telefax: 03831 696-667

Hausanschrift:
Bohrkernlager
Brüeler Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmengeld
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 03843 777-300
Telefax: 03843 777-309

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Nach Ansicht des LUNG ist es zusätzlich erforderlich, auf Basis der TA Lärm¹ die Erheblichkeit der Gewerbelärmimmissionen der südlich angrenzenden Betriebe im Rahmen dieser Prognose zu ermitteln und zu beurteilen, um schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche auf die schützenswerte Wohnbebauung im Plangebiet ausschließen zu können.

¹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

Nationalparkamt Vorpommern

Nationalpark Vorpommersche

Boddenlandschaft

Nationalpark Jasmund

-untere Naturschutz- und untere Forstbehörde-



┌ Nationalparkamt Vorpommern, Im Forst 5, 18375 Born ┐

Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Geschäftsführer Herrn Meißner

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



bearbeitet von: Herrn Beese
E-Mail: s.beese@npa-vp.mvnet.de
Telefon: 038234/502-22
Telefax: 038234/50224
Aktenzeichen: 21/5122
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Born, den 23. FEB. 2022

Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet am Haselbusch“ der Stadt Bad Sülze Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Ihr Schreiben vom 31.01.2022, Ihr Zeichen 30684

Sehr geehrter Herr Meißner,

für die Beteiligung am oben genannten Verfahren danke ich Ihnen.

Vom Nationalparkamt Vorpommern zu vertretende Belange, die sich aus dessen forst- bzw. naturschutzbehördlicher Zuständigkeit ergeben, sind aus den hier vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Einwände gegen das Vorhaben bestehen von daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hameister

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Nationalparkamt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Buchenuwälder der Karpaten
und Alte Buchenwälder
Deutschlands
Weiterbe seit 2007 / 2011

Dienstgebäude:

Im Forst 5
18375 Born
Telefon: 038234/502-0
Telefax: 038234/502-24

Bankverbindung

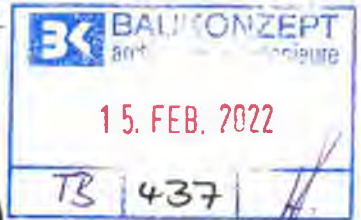
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130

Amt Recknitz-Trebeltal

Der Amtsvorsteher

Amt Recknitz-Trebeltal · Karl-Marx-Straße 18 · 18465 Tribsees

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Zeichen	Ihr/e Nachricht vom	Zeichen	Mein/e Nachricht vom	Bearbeiter Herr Denulat	Durchwahl 038229 71120	Mail mdenulat @recknitz-trebeltal.de	Datum 11.02.2022
---------	---------------------------	---------	----------------------------	-------------------------------	------------------------------	--	---------------------

**Stellungnahme als Nachbargemeinde (Stadt Tribsees, Gemeinde Dettmannsdorf, Gemeinde Lindholz und Gemeinde Eixen) gemäß § 4 (1) BauGB
Hier: Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet Am Haselbusch“ und die 2.
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Sülze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet Am Haselbusch“ und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Sülze lag zur Einsicht und Stellungnahme vor.

Einwände zur Planung werden von der Stadt Tribsees, der Gemeinde Lindholz, der Gemeinde Eixen sowie Gemeinde Dettmannsdorf nicht geltend gemacht. Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Von einer weiteren Beteiligung kann abgesehen werden!

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


M. Denulat
SB IT / Bau

■ Amt Recknitz-Trebeltal
■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees
■ Amtsvorsteher: Heiko Schütze

■ Internet: www.recknitz-trebeltal.de
■ e-Mail: amt@recknitz-trebeltal.de

■ Tribsees
■ Fon (038320) 617-0

■ Bad Sülze
■ Fon (038229) 71-0
■ Fax (038229) 71-100

■ Öffnungszeiten
■ Mo geschlossen
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00
■ Fr 09:00-12:00

■ Sparkasse Vorpommern

■ IBAN: DE79 1505 0500 0534 0011 14
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW

■ Deutsche Kreditbank Rostock

■ IBAN: DE89 1203 0000 0000 1032 91
■ SWIFT BIC: BYLADEM1001

Wibranek, Kathleen

Von: Lenke, Lydia
Gesendet: Dienstag, 29. März 2022 07:58
An: TÖB
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet am Haselbusch“ der Stadt Bad Sülze

Von: Flödl, Isabel <Isabel.Floedl@wsv.bund.de>
Gesendet: Montag, 28. März 2022 15:05
An: Info <Info@baukonzept-nb.de>
Cc: Schulze, Jan <Jan.Schulze@wsv.bund.de>; David, Christine <Christine.David@wsv.bund.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet am Haselbusch“ der Stadt Bad Sülze

*** HTML-Format ***

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee
Az.: 213.2-303-DORue/Nr. 17 Bad Sülze

Datum: 28.03.2022

An:
BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet am Haselbusch“ der Stadt Bad Sülze

- Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

- Ihr Schreiben vom 31.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes werden im genannten Gebiet nicht berührt.

Die Stadt Bad Sülze befindet sich nicht im Zuständigkeitsbereich der WSV.

Von weiteren Beteiligungen zu Bebauungsplänen ist daher abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Isabel Flödl

Fachbereich Schifffahrt
Fachgebiet S2
Wasserstraßenüberwachung

Standort Stralsund
Telefon +49 3831 249 311

E-Mail: wsa-ostsee@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee
Moltkeplatz 17 Wamper Weg 5
23566 Lübeck 18439 Stralsund

<http://www.wsa-ostsee.wsv.de>

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA Ostsee verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA Ostsee abrufen: <https://www.wsa-ostsee.wsv.de/805-Datenschutz>.

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200097

Schwerin, den 03.02.2022

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.17 Wohngebiet am Haselbusch ... sowie ... 2. Änder. des F Planes der
Stadt Bad Sülze

Ihr Zeichen: 30684 und 31264 -wib/len 31.1.2022

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail info@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr Sauer	0228 5504- 4569	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	03.02.2022
K-I-0085-22				

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Stadt Sülze - 2. Änd. FNP und BBP Nr. 17 "Wohngebiet am Haselbusch"

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 01.02.2022 - Ihr Zeichen: Mail vom 01.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich bitte jedoch folgende Hinweise zu beachten: Die L 19 ist Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme ist, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase, an die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zu übersenden:

Logistikzentrum der Bundeswehr
Abteilung Verkehr und Transport
Dezernat Verkehrsführung
Sachgebiet MILGeoAnton-Dohrn-Weg 59



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form(E-Mail /Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Tel. + 49 (0) 228 55044569
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

26389 Wilhelmshaven
mailto:LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org

Ferner befindet sich das Plangebiet im Zuständigkeitsbereich nach § 14 LuftVG des militärischen Flugplatzes Rostock-Laage und in einem Jet-Tieffulggkorridor. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist daher mit Lärm- und Abgasemissionen durch den Flugbetrieb zu rechnen.

Ich weise darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, welche sich auf diese Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form(E-Mail /Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Straßenbauamt Greifswalder Chaussee 63 b 18439 Stralsund

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Herr Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Wojtek, Christin

Telefon: +49 3831 274-328

Aktenzeichen: 3114-555-B-041/2022

E-Mail: Christin.Wojtek@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 09.02.2022

Bebauungsplan Nr. 17 "Wohngebiet am Haselbusch" der Stadt Bad Sülze

hier: Stellungnahme als Behörde gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrter Herr Meißner,

Gegen den Bebauungsplan Nr. 17 "Wohngebiet am Haselbusch" der Stadt Bad Sülze bestehen aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht **keine Bedenken**, wenn folgender Hinweis beachtet wird:

Gemäß § 31 (1) Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten keine baulichen Anlagen in einer Entfernung von bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, an Landesstraßen errichtet werden.

Dies ist bei der Ausweisung des Plangebietes zu prüfen bzw. zu beachten.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.

Im Auftrag

Hans-Jürgen Höcker

Verteiler:

1 x Empfänger

1 x 143c

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearbeitet von: Fred Vespermann
Tel.: +49 395 380 87813
AZ: L1411-NB-B1028-Bad Sülze BP 17
Fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 18.02.2022

Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet am Haselbach“ der Stadt Bad Sülze hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

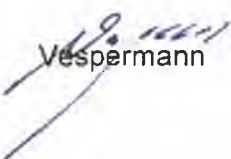
Ihr Schreiben vom 31.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein

vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Vespermann

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Michael Meißner
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 01187/22
Reg.-Nr.: 01187/22
PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
Datum 08.02.2022

Bebauungsplan Nr. 17 "Wohngebiet am Haselbusch" der Stadt Bad Sülze

Ihre Anfrage/n vom: **an:** **Ihr Zeichen:**
Brief 31.01.2022 GDMCOM 30684 - wib/len

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

- ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 54.112249, 12.632938

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 17 "Wohngebiet am Haselbusch" der Stadt Bad Sülze**

PE-Nr.: 01187/22

Reg.-Nr.: 01187/22

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von **Ausgleichs-/Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes** berührt werden.

Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



		
Reg.-Nr.: 01187/22	Maßstab: 1 : 10000	
PE-Nr.: 01187/22		
Bearbeiter: Urbanneck, Ines	gedruckt am: 08.02.2022	
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH		
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!		
Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.		

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
15.02.2022

Unser Zeichen
2022-000816-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
30684 / wbl/len

Ihre Nachricht vom
31.01.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet am Haselbusch“ der Stadt Bad Sülze

Sehr geehrte Frau Lenke,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern**

Arbeitsschutz und technische Sicherheit

- Regionalbereich Nord -

Standort Stralsund

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund



BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Medenwald
Telefon: (03831) 2697 - 59875
E-Mail: Simone.Medenwald
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 5011-5-18780-1-2022
Vg.Nr.: IFAS 608/2022-HST
Stralsund, 22.02.2022

Stellungnahme

**des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord,
Standort Stralsund,
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sülze für den Be-
reich „Wohngebiet am Haselbusch“ sowie zum
Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet Haselbusch“ der Stadt Bad Sülze**

Sehr geehrter Herr Meißner,

Die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutz-
gesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung,
i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
vom 12.08.2004 (BGBl. I S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft.

Gegen die Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendun-
gen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtli-
chen Anforderungen ausgeführt wird.

Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtun-
gen können dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme
durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet wer-
den.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

S. Medenwald
S. Medenwald

Hinweis:

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund
Postfach 2311 18410 Stralsund

Telefon: (03831) 2697 - 59810
E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben **mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander** tätig werden, ein **geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** zu bestellen sowie durch diesen eine **Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage** zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden. (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0325/22

Az. 512/13073/73-2022

Ihr Zeichen / vom
03.02.2022
30684 - wib/len

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
03.03.2022

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Bebauungsplan Nr. 17 "Wohngebiet am Haselbusch" der Stadt Bad Sülze

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis „Bad Sülze EW“ zur Gewinnung von Sole und Erdwärme“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Stadt Bad Sülze, Karl-Marx-Straße 18, 18465 Tribsees.

Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i V m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438 Wolgast

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9
17094 Neubrandenburg

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
16. Februar 2022

B-Plan Nr. 17 Wohngebiet am Haselbusch der Stadt Bad Sülze

Vorgangsnummer: 366-2022

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.

Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan zu ersehen ist.

Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Eine Entscheidung, ob ein Ausbau erfolgt, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen.

Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich werden kann.

Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Erschließungsträger/Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine passive Netzinfrastruktur (z.B. ein Leerrohrnetz) mitverlegt wird. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Telekommunikationsgesetz (TKG) § 77i „Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung“ Absatz (7) hin: Hier heißt es unter anderem, Zitat: „Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.“

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass der Bauherr als „Zustandsstörer“ für die Kampfmittelfreiheit des Baugrundstückes verantwortlich ist. Die Kampfmittelfreiheit ist schriftlich zu dokumentieren und rechtzeitig an die Telekom, als Voraussetzung für den Baubeginn, zu übergeben.

Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B1
Barther Straße 72
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

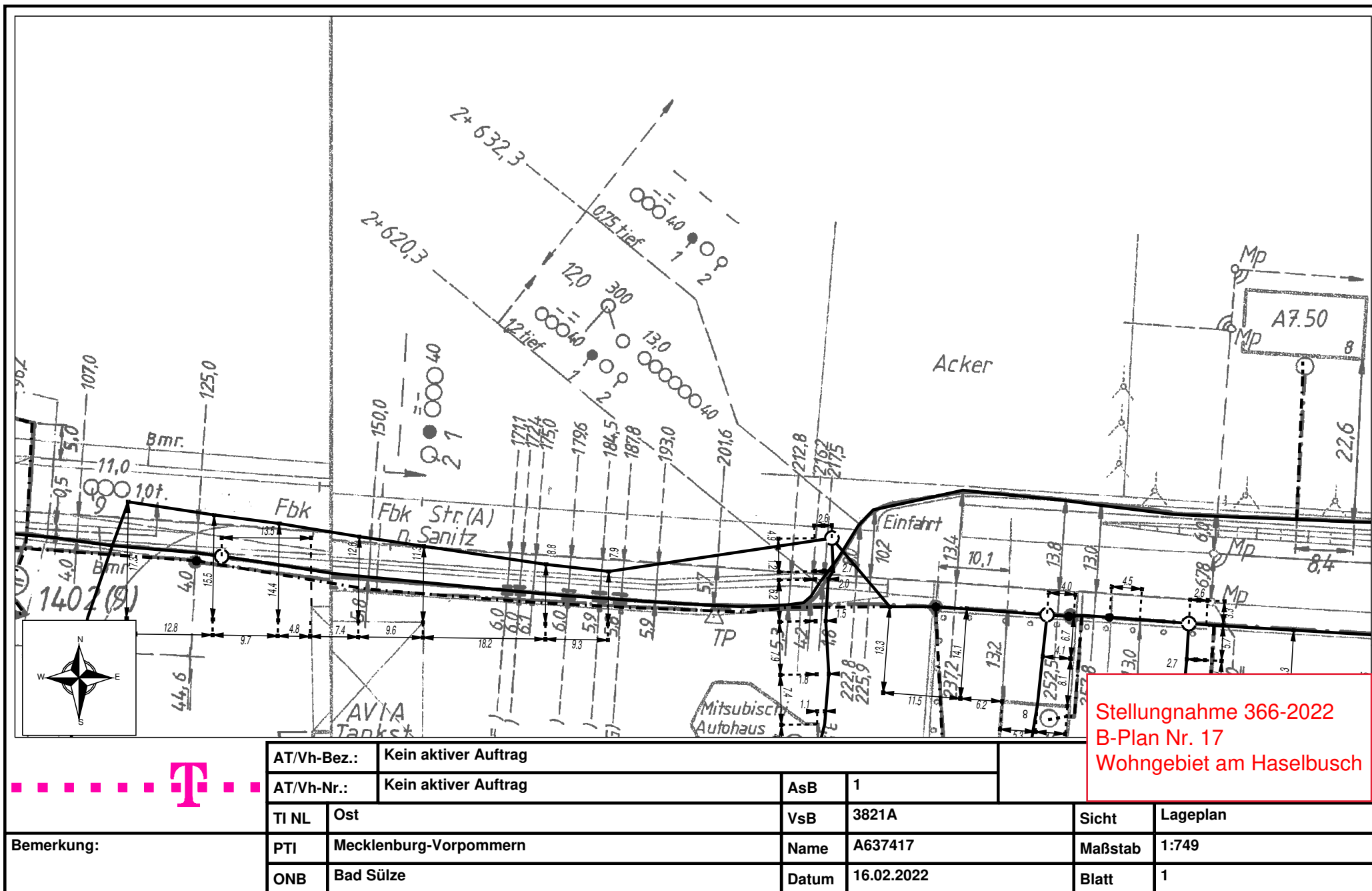
i.A.

**Andre
Richter** Digital
unterscrieben
von Andre Richter
Datum: 2022.02.16
14:20:18 +01'00'

André Richter

Anlage

Lageplan



Bemerkung:	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag				Sicht	Lageplan
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	1		
	TI NL	Ost	VsB	3821A		
	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	A637417	Maßstab	1:749
	ONB	Bad Sülze	Datum	16.02.2022	Blatt	1

Wibranek, Kathleen

Von: Lenke, Lydia
Gesendet: Donnerstag, 10. Februar 2022 08:02
An: Schulz, Fanny-Maria
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 17 "Wohngebiet am Haselbusch" der Stadt Bad Sülze und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Sülze für den Bereich "Wohngebiet am Haselbusch", Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2022-5133 ID[|#1695324880#42838842#77701a8#|]

Von: info@ewe-netz.de <info@ewe-netz.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. Februar 2022 16:31
An: Lenke, Lydia <lenke@baukonzept-nb.de>
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 17 "Wohngebiet am Haselbusch" der Stadt Bad Sülze und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Sülze für den Bereich "Wohngebiet am Haselbusch", Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2022-5133 ID[|#1695324880#42838842#77701a8#|]

Guten Tag Frau Lenke,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: lenke@baukonzept-nb.de

Empfangen: 07.02.2022 09:02:59

An: info@ewe.de

Betreff: Bebauungsplan Nr. 17 "Wohngebiet am Haselbusch" der Stadt Bad Sülze und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Sülze für den Bereich "Wohngebiet am Haselbusch"

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

>

> als Anlage zu den o.g. Vorhaben erhalten Sie unsere Anschreiben und die dazugehörigen Unterlagen mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

> Lydia Lenke

>

> Assistenz der Geschäftsführung

>

> _____

>

>

>

> BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

> Gerstenstr. 9

> 17034 Neubrandenburg

>

>

>

> Tel: +49 (0) 395 / 42559-37

> Fax: +49 (0) 395 / 42559-20

>

>

>

> E-Mail: lenke@baukonzept-nb.de

> Internet: www.baukonzept-nb.de (<http://www.baukonzept-nb.de/>)

>

>

>

>

> _____
> Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005

> Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker

> Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

> _____

>

>

>

> Wir sind gern für Sie da!

> Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit

>

> personenbetroffenen Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere Datenschutzbestimmungen (<http://www.baukonzept-nb.de/datenschutz/jim>)

>

> Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail,

>

> hinzuweisen.

>

> Wichtiger Hinweis:

> Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige

> Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie

> die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet.

>

> Important Note:

> This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have

> recieved this e-mail in error) please notify the sender immediatly and delete this e-mail. Any unauthorized copying,

> disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.



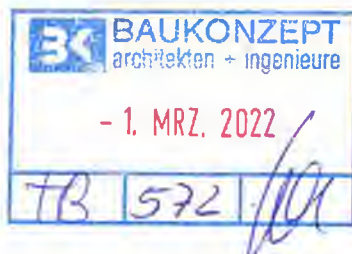
Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen • Am Kronenwald 1 • 18469 Schuenhagen

Forstamt Schuenhagen

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearbeitet von: Frau Schlauweg

Telefon: 038324 650-13

Fax: 03994 235-413

E-Mail: Anne.Schlauweg@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.381-2022-003
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 25. Februar 2022

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Sülze für den Bereich „Wohngebiet Am Haselbusch“

- Vorentwurf November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem o. g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans eröffnet sich die Möglichkeit, dass stadteigene Flächen nördlich des Gewerbegebietes Reddersdorf für die Wohnnutzung planungsrechtlich vorbereitet werden. Der wirksame F-Plan stellt den Planungsraum als landwirtschaftliche Fläche dar. Das mit dem B-Plan Nr. 17 geplante allgemeine Wohngebiet lässt sich aus dieser Darstellung nicht entwickeln. Insofern soll der F-Plan der Stadt Bad Sülze gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 4 ha und umfasst die Flurstücke 36/3 (tlw.), 37/1 (tlw.), 37/4, 38/1, 38/6, 42/5, 42/6 und 43/6 der Flur 5 in der Gemarkung Reddersdorf.

Die forstrechtliche Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen hat ergeben, dass sich weder im Geltungsbereich des B-Plans noch in Entfernung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m gemäß § 20 LWaldG Wald im Sinne des § 2 LWaldG befindet. Forstrechtliche Belange werden daher nach derzeitiger Lesart nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Baumgart
Forstamtsleiter

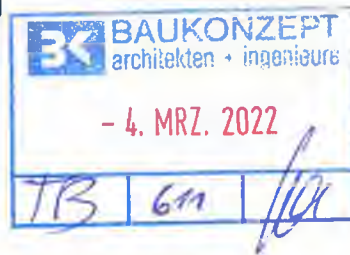
Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Ansprechpartner **Simone Niemann**

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Herrn Meißner
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



T. 0381 338 822
F. 0381 338 809

niemann@rostock.ihk.de
www.rostock.ihk24.de

Datum 01.03.2022
Ihr Zeichen

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sülze und Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet am Haselbusch“ der Stadt Bad Sülze

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie übergaben uns im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet am Haselbusch“ der Stadt Bad Sülze zur Stellungnahme.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kommt die Industrie- und Handelskammer zu Rostock zu dem Ergebnis, dass unsererseits gegen den o.g. Flächennutzungs- und Bebauungsplan keine Einwände bestehen und keine Anregungen einzubringen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle Stralsund

im Auftrag



Simone Niemann

Wibranek, Kathleen

Von: Lenke, Lydia
Gesendet: Donnerstag, 3. Februar 2022 10:07
An: Schulz, Fanny-Maria
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 17 und Flächennutzungsplan Bad Sülze

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karsten.Hermann@rewa-stralsund.de <Karsten.Hermann@rewa-stralsund.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. Februar 2022 08:24
An: Info <Info@baukonzept-nb.de>
Betreff: Bebauungsplan Nr. 17 und Flächennutzungsplan Bad Sülze

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Bad Sülze liegt nicht im Verantwortungsbereich der REWA.

Mit freundlichen Grüßen
Karsten Hermann

REWA - Regionale Wasser- und
Abwassergesellschaft mbH
Bauhofstrasse 5
18439 Stralsund

Tel.: 03831/241-2302
Fax: 03831/241-272302

E-Mail: Karsten.Hermann@rewa-stralsund.de _____

Geschäftsführer: Jürgen Müller
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Alexander Badrow
Handelsregister: Amtsgericht Stralsund HRB 1743
Steuernummer: 079/133/30816

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-1247-2022

Schwerin, 9. März 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sülze für den Bereich „Wohngebiet am Haselbusch“

Ihre Anfrage vom 31.01.2022; Ihr Zeichen: 31264

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Cornelia Thiemann-Groß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cornelia Thiemann-Groß', written in a cursive style.

Wibranek, Kathleen

Von: Lenke, Lydia
Gesendet: Dienstag, 8. März 2022 07:53
An: TÖB
Betreff: WG: Stellungnahme S01128801, VF und VF KD, Stadt Bad Sülze, 31264 - wib/len, 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Wohngebiet am Haselbusch"

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 7. März 2022 16:08
An: Info <Info@baukonzept-nb.de>
Betreff: Stellungnahme S01128801, VF und VF KD, Stadt Bad Sülze, 31264 - wib/len, 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Wohngebiet am Haselbusch"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01128801

E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com

Datum: 07.03.2022

Stadt Bad Sülze, 31264 - wib/len, 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Wohngebiet am Haselbusch"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.01.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.